

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Berolina Solar GmbH & Co. KG

(Stand: 04/2026)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Berolina Solar GmbH & Co. KG, Gewerbegebiet zum Wasserwerk 8 c, 15537 Erkner („BEROLINA SOLAR“) erbringt ihre Lieferungen und Leistungen (z.B. die Errichtung von Photovoltaikanlagen, eigenständige Planungsleistungen oder Lieferung von Ersatzteilen) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), soweit nicht einzelvertraglich etwas Abweichendes geregelt ist. Soweit im Folgenden von Leistung bzw. Leistungen gesprochen wird, werden darunter alle Lieferungen und Leistungen gleich welcher Art durch BEROLINA SOLAR an den Kunden verstanden. Wird in Bezug auf Personen die männliche Form verwendet, so sind damit jeweils vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall auch weibliche und diverse Personen gemeint.

(2) BEROLINA SOLAR erbringt unter Geltung dieser AGB keine Leistungen gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB. Die AGB gelten im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Leistungen auch für alle vorvertraglichen Schuldverhältnisse sowie für alle künftigen Verträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Für einen künftigen Vertrag gilt nicht die vorliegende, sondern eine neuere Fassung der AGB, wenn BEROLINA SOLAR den Kunden vor oder spätestens bei Vertragsschluss über das Vorliegen der neueren Fassung und darüber informiert hat, wie der Kunde auf einfache Art vom Inhalt Kenntnis nehmen kann.

(3) Für den Fall, dass der Kunde die AGB nicht gelten lassen will, hat er dies BEROLINA SOLAR vor oder bei Vertragsschluss schriftlich anzuzeigen. Abweichenden (Einkaufs-) Bedingungen des Kunden oder Dritter wird widersprochen. Daher finden die Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter auch dann keine Anwendung, wenn BEROLINA SOLAR ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder wenn BEROLINA SOLAR auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften bzw. auf weitergehende Ansprüche und Rechte nach Vertrag oder Gesetz haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften bzw. die weitergehenden Ansprüche und Rechte nach Vertrag oder Gesetz, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Ist im Zuge der Vertragsverhandlungen eine Regelung entfallen, die eine gesetzliche Regelung wiederholt oder konkretisiert, so ändert dies im Zweifel nichts daran, dass die gesetzliche Regelung Anwendung finden soll.

§ 2 Einzelvertrag

Ein im Einzelfall im Geltungsbereich dieser AGB geschlossener Vertrag (im Folgenden „Einzelvertrag“) und damit eine vertragliche Bindung über die einzelnen Leistungen kommt durch eine Auftragsbestätigung von BEROLINA SOLAR, durch schlüssiges Handeln, insbesondere, wenn BEROLINA SOLAR nach der verbindlichen Bestellung des Kunden mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt, oder dadurch zustande, dass der Kunde ein verbindliches Angebot von BEROLINA SOLAR annimmt. Die Angebote von BEROLINA SOLAR sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die Produkt- und Leistungsbeschreibungen von BEROLINA SOLAR stellen noch kein verbindliches Angebot dar.

§ 3 Inhalt der Leistungen von BEROLINA SOLAR

(1) Der konkrete Inhalt der von BEROLINA SOLAR geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem Einzelvertrag nebst gegebenenfalls vereinbarten Vertragsänderungen und -ergänzungen.

(2) BEROLINA SOLAR ist zu geringfügigen Abweichungen von der vereinbarten Leistungserbringung berechtigt, soweit diese die Qualität der Leistung nicht beeinträchtigen und für den Kunden zumutbar sind.

(3) Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen und stellen keine Garantie von Beschaffenheiten dar. Eine Beschaffenheitsgarantie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kann wirksam nur durch einen Geschäftsführer oder Prokuristen von BEROLINA SOLAR erklärt werden. Sonstige Mitarbeiter von BEROLINA SOLAR sind zur Erklärung von Garantien nicht befugt.

(4) Außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel (§§ 18, 19) schuldet BEROLINA SOLAR

- a) bei Waren mit digitalen Elementen eine Bereitstellung und gegebenenfalls eine Aktualisierung,
- b) bei digitalen Produkten (z.B. Software) eine Aktualisierung

nur, soweit dies ausdrücklich im Einzelvertrag vereinbart ist.

(5) Solange Leistungen von BEROLINA SOLAR für den Kunden kostenfrei sind, sind die Leistungen von BEROLINA SOLAR rein freiwillig und der Kunde hat keinen Anspruch gegen BEROLINA SOLAR auf Fortführung der Leistungen. BEROLINA SOLAR behält sich vor, die kostenfreien Leistungen jederzeit ohne Vorankündigung ganz oder teilweise einzustellen.

(6) BEROLINA SOLAR darf ihre Leistungen auch durch Dritte erbringen.

§ 4 Schutzrechte

(1) BEROLINA SOLAR behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen von BEROLINA SOLAR abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen, Test- bzw. Demonstrationsprogrammen und anderen Unterlagen sowie Leistungsergebnissen vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von BEROLINA SOLAR weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen und hat diese nach § 23 („Vertraulichkeit und Datenschutz“) geheim zu halten. Der Kunde hat auf Verlangen von BEROLINA SOLAR diese Gegenstände vollständig an BEROLINA SOLAR zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.

(2) Entstehen im Zuge der Leistungserbringung durch BEROLINA SOLAR schutzrechtsfähige Leistungsergebnisse, ergibt sich der konkrete Inhalt des Nutzungsrechts aus dem Einzelvertrag, hilfsweise aus dem Zweck des Einzelvertrags. Der Erwerb des Nutzungsrechts steht unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung.

§ 5 Rücktrittsrecht von BEROLINA SOLAR

Stellt sich nach Vertragschluss heraus, dass die für die Errichtung der Photovoltaikanlage erforderlichen rechtlichen (z.B. fehlende Genehmigungsfähigkeit) bzw. tatsächlichen (z.B. fehlende Stabilität des Dachs) Voraussetzungen nicht vorliegen, ohne dass BEROLINA SOLAR dies zu vertreten hat, steht BEROLINA SOLAR unbeschadet gegebenenfalls weiterer bestehender Ansprüche und Rechte das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

§ 6 Preise, Nebenkosten

(1) Die Preise ergeben sich aus dem Einzelvertrag nebst gegebenenfalls vereinbarter Vertragsänderungen und -ergänzungen.

(2) Haben die Parteien im Rahmen der Vergütung nach Aufwand Tagessätze bzw. Personentage bestimmt, so schuldet BEROLINA SOLAR insoweit die Leistung von höchstens acht Personenstunden an einem Kalendertag. Leistet BEROLINA SOLAR darüberhinausgehende Personenstunden an einem Kalendertag, so sind diese zeitanteilig zusätzlich zu vergüten, es sei denn, die Zeitüberschreitung widerspricht dem erkennbaren Wunsch des Kunden oder seinem objektiven Interesse. Bei der Vereinbarung von Stundensätzen werden diese je angefangene 15 Minuten vergütet.

(3) Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten der Versicherung, der Verpackung und des Versands, der im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr gegebenenfalls anfallenden Steuern, Abgaben und Zölle, der Nebenkosten des Geldverkehrs sowie der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4) Sofern nicht anders vereinbart trägt der Kunde gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter. Reisezeiten sind zu vergüten.

(5) Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von BEROLINA SOLAR getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von BEROLINA SOLAR für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

(6) Kosten, die durch nachträgliche, vom Kunden veranlasste Änderungen des Leistungsinhalts bedingt sind, werden gesondert berechnet.

§ 7 Zahlung und Verzug

(1) Soweit nicht anders vereinbart sind die Rechnungen von BEROLINA SOLAR sofort fällig und zur Meidung eines Verzugs spätestens eine Woche nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Im Falle einer zulässigen Teillieferung kann diese sofort fakturiert werden. Die Rechnungsstellung kann auf elektronischem Weg im PDF-Format erfolgen. Soweit Zahlung im Voraus vereinbart ist, erfolgt die Leistung durch BEROLINA SOLAR erst nach Zahlungseingang.

(2) Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt vorbehalten.

(3) Gerät der Kunde in Verzug, so werden dem Kunden von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzögerungsschadens bleibt BEROLINA SOLAR vorbehalten. Sonstige Rechte von BEROLINA SOLAR nach dem Vertrag bzw. nach dem Gesetz bleiben unberührt.

(4) BEROLINA SOLAR ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Kunden anzurechnen, und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist BEROLINA SOLAR berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

(5) Alle Zahlungen erfolgen in Euro und vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelvertrag durch Überweisung auf ein von BEROLINA SOLAR benanntes Konto. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn BEROLINA SOLAR über den Betrag verfügen kann.

(6) Wenn BEROLINA SOLAR Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden objektiv in Frage stellen, insbesondere der Kunde die Zahlungen einstellt oder eine Lastschrift in Ermangelung ausreichender Deckung zurückgegeben wird, ist BEROLINA SOLAR berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. BEROLINA SOLAR ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(7) BEROLINA SOLAR ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von BEROLINA SOLAR erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verlangen.

§ 8 Termine, Fristen und Leistungshindernisse

(1) Liefer- und Leistungstermine oder -fristen werden als unverbindlich vereinbart. Sollen sie ausnahmsweise verbindlich sein, so bedarf dies einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung. Der für die zu erbringenden Leistungen vorgesehene Zeitplan kann im Einzelvertrag geregelt werden.

(2) Für eine Unmöglichkeit der Leistung oder Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse – hierzu gehören insbesondere Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Pandemien, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Anordnungen oder ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, auch wenn sie bei Lieferanten von BEROLINA SOLAR oder deren Unterlieferanten eintreten, Probleme mit Produkten Dritter –, welche BEROLINA SOLAR nicht zu vertreten hat, haftet BEROLINA SOLAR nicht. BEROLINA SOLAR wird den Kunden unverzüglich über solche Umstände informieren.

(3) Soweit von BEROLINA SOLAR nicht zu vertretende Ereignisse im Sinne von Absatz 2 BEROLINA SOLAR die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung und das Hindernis nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist BEROLINA SOLAR berechtigt, sich von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung zu lösen; eine für den nicht erfüllten Teil bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird BEROLINA SOLAR unverzüglich erstatten. Führen solche Ereignisse zu Hindernissen von vorübergehender Dauer, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. BEROLINA SOLAR wird dem Kunden die voraussichtlichen neuen Termine bzw. Fristen unverzüglich mitteilen. Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung zur Beendigung des jeweiligen Einzelvertrags hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils berechtigt. Weitergehende gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt. Ebenso bleiben die zugunsten von

BEROLINA SOLAR bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 BGB unberührt.

(4) Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt, oder der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet. Ein Recht des Kunden zum Rücktritt bzw. zur Kündigung ist in diesen Fällen jedoch ausgeschlossen.

(5) Vereinbaren die Parteien nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

§ 9 Zahlungssicherheit

(1) Der Kunde ist verpflichtet, auf entsprechende Anforderung von BEROLINA SOLAR eine Bürgschaft oder vergleichbare Sicherheit für die Vergütungsansprüche von BEROLINA SOLAR im Zusammenhang mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage zu leisten („Zahlungssicherheit“). Die Einzelheiten ergeben sich aus § 650f Abs. 1, 2, 4 und 5 BGB entsprechend. Im Falle erfolgter Abschlagszahlungen erfasst die Zahlungssicherheit nur die dann jeweils noch offenen Teilbeträge.

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn der Einzelvertrag über die Errichtung der Photovoltaikanlage keinen Bauvertrag im Sinne des Gesetzes darstellt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus einem auf diese Geschäftsbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis), die BEROLINA SOLAR gleich aus welchem Rechtsgrund gegen den Kunden zustehen, werden BEROLINA SOLAR die folgenden Sicherheiten gewährt.

(2) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von BEROLINA SOLAR. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt. Soweit im Folgenden auf den Wert der Ware oder einer Sache abgestellt wird, so ist damit der Rechnungswert, im Falle des Fehlens einer Rechnung der Listenpreis und wiederum im Falle des Fehlens eines Listenpreises der objektive Wert gemeint.

(3) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns für BEROLINA SOLAR. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu versichern und BEROLINA SOLAR auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen.

(4) Wird die Vorbehaltsware verarbeitet bzw. mit anderen Sachen einschließlich Grundstücken verbunden oder vermischt (im Folgenden zusammen auch "Verarbeitung" bzw. "verarbeiten" genannt), so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von BEROLINA SOLAR als Hersteller erfolgt und BEROLINA SOLAR unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb zugunsten BEROLINA SOLAR eintreten sollte und es sich bei der neu geschaffenen Sache um eine bewegliche Sache handelt, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder in dem in Satz 1 genannten Verhältnis Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an BEROLINA SOLAR.

(5) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von BEROLINA SOLAR hinweisen und BEROLINA SOLAR hierüber informieren, um BEROLINA SOLAR die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, BEROLINA SOLAR die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber BEROLINA SOLAR.

(6) BEROLINA SOLAR wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei BEROLINA SOLAR.

(7) Bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung oder Nichterfüllung einer sonstigen fälligen Forderung aus der Geschäftsbeziehung ist BEROLINA SOLAR berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen (Verwertungsfall). Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; BEROLINA SOLAR ist vielmehr berechtigt, lediglich die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Erfüllt der Kunde die fällige Forderung nicht, darf BEROLINA SOLAR diese Rechte nur geltend machen, wenn BEROLINA SOLAR dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 11 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde wird BEROLINA SOLAR bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungen von BEROLINA SOLAR in angemessenem Umfang unterstützen.

(2) Insbesondere stellt der Kunde

- a) die in der Betriebssphäre des Kunden liegenden Voraussetzungen sicher, soweit dies für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen von BEROLINA SOLAR, insbesondere für die Montage, Aufstellung und Inbetriebnahme, erforderlich ist. Dies umfasst z.B. die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die Montage der Photovoltaikanlage, die Zurverfügungstellung von Baustrom und Wasser sowie den uneingeschränkten Zugang zum Grundstück und den Gebäuden, auf denen die Photovoltaikanlage errichtet wird, sowie die telefonische Erreichbarkeit der relevanten technischen Ansprechpartner. Der Kunde wird BEROLINA SOLAR hinsichtlich zu beachtender Umstände bei Arbeiten von BEROLINA SOLAR auf dem Grundstück und an den Gebäuden des Kunden eingehend instruieren;
- b) sicher, dass, soweit erforderlich, die zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen von BEROLINA SOLAR gegenüber den zuständigen Behörden erforderlichen Anzeigen erfolgt sind und die notwendigen behördlichen Genehmigungen vorliegen;
- c) unverzüglich nach Aufforderung durch BEROLINA SOLAR und unaufgefordert, sobald für den Kunden die mögliche Relevanz erkennbar geworden ist, BEROLINA SOLAR alle benötigten Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Dies umfasst z.B. Lagepläne, aus denen die Bezeichnung und die Grenzen des Grundstücks hervorgehen sowie Unterlagen zur elektrischen Anlage des Gebäudes.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, BEROLINA SOLAR unverzüglich mitzuteilen, sofern eine Änderung in der Person, der Anschrift, des Namens, der Rechtsform oder der Firma eintritt.

(4) Sämtliche Mitwirkungspflichten des Kunden sind Hauptpflichten. Der Kunde ist verpflichtet, BEROLINA SOLAR die Erfüllung seiner Pflichten jederzeit auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

§ 12 Änderungswünsche

(1) Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von BEROLINA SOLAR zu erbringenden Leistungen ändern, so teilt der Kunde BEROLINA SOLAR seinen Änderungswunsch mit. Für das Wirksamwerden der Änderungen des Einzelvertrags gilt § 2 („Einzelvertrag“). Die Vergütung richtet sich nach § 6 („Vergütung, Nebenkosten“), insbesondere auch nach dessen Absätzen 1, 5 und 6.

(2) Die ursprünglich vereinbarten Fristen und Termine verschieben sich unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung des Änderungswunschs und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, auch ohne dass es dafür einer ausdrücklichen Mitteilung bedarf.

(3) BEROLINA SOLAR kann dem Kunden seinerseits Vorschläge zur Änderung der Leistungen, des Zeitplans und der bisher vereinbarten Vergütung unterbreiten. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend.

(4) Ein Anordnungsrecht des Kunden nach § 650b Abs. 2 BGB besteht nicht.

§ 13 Funktionsprüfung und Abnahme

(1) Die Vertragsgemäßheit der Photovoltaikanlage wird durch die Abnahme bestätigt. Das Abnahmeverfahren beginnt nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch BEROLINA SOLAR.

(2) Jeder (Teil-)Abnahme einer Photovoltaikanlage geht stets eine Funktionsprüfung voraus. In deren Rahmen prüft der Kunde jede Funktionalität gründlich auf ihre Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor der Kunde mit der produktiven Nutzung der Photovoltaikanlage beginnt.

(3) Die Organisation der Funktionsprüfung obliegt dem Kunden. BEROLINA SOLAR unterstützt den Kunden bei der Funktionsprüfung soweit erforderlich. Die Einzelheiten der Funktionsprüfung, insbesondere auch die Art, der Umfang und die Dauer, können im Einzelvertrag geregelt werden. Auf begründetes Verlangen einer Partei wird die Funktionsprüfung, soweit notwendig, angemessen verlängert.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, während der Funktionsprüfung Abweichungen von den Anforderungen an die Photovoltaikanlage unter konkreter und leicht nachvollziehbarer Angabe der Fehlersymptomatik BEROLINA SOLAR unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Funktionsprüfung ist erfolgreich, wenn keine die Abnahme hindernden Mängel festgestellt werden. Dies ist der Fall, wenn lediglich unwesentliche Mängel vorliegen, die Leistung also im Wesentlichen vertragsgemäß ist.

(6) BEROLINA SOLAR wird die Abweichungen, soweit sie einer erfolgreichen Funktionsprüfung entgegenstehen, in geeignetem Umfang zusammenfassen, beheben und nach deren Behebung die Abnahmebereitschaft erklären. Es schließt sich eine erneute Funktionsprüfung an, welche der Kunde zügig durchzuführen hat.

(7) Der Kunde erklärt nach erfolgreichem Abschluss der Funktionsprüfung die Abnahme. Gegebenenfalls verbleibende Mängel werden in der Abnahmeerklärung festgehalten und von BEROLINA SOLAR im Rahmen der Haftung von BEROLINA SOLAR für Sach- und Rechtsmängel beseitigt.

(8) Die Abnahme soll schriftlich erfolgen. Es soll ein Abnahmeprotokoll erstellt werden.

(9) Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde

- a) die Photovoltaikanlage in Gebrauch genommen, soweit die Ingebrauchnahme ohne Rüge die Abnahme hindernder Mängel und nicht lediglich zu Testzwecken erfolgt oder
- b) die Abnahme nach Fertigstellung der Photovoltaikanlage nicht innerhalb einer von BEROLINA SOLAR gesetzten angemessenen Frist unter ausdrücklicher Benennung mindestens eines nicht offenkundig unwesentlichen Mangels verweigert hat.

(10) Auf Verlangen von BEROLINA SOLAR hat der Kunde in sich abgeschlossene Teile der Photovoltaikanlage besonders abzunehmen. Für die Teilabnahmen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Gerät der Kunde mit einer Teilabnahme in Verzug, ist BEROLINA SOLAR unbeschadet weiterer sich aus dem Verzug ergebender Rechte zur Verweigerung der weiteren Leistungen berechtigt.

§ 14 Besondere Regelungen für die Lieferung von Waren

(1) Soweit BEROLINA SOLAR Waren, insbesondere Einzelteile und Ersatzteile, liefert, für die nach dem geschlossenen Einzelvertrag ein Einbau oder eine Weiterverarbeitung durch BEROLINA SOLAR nicht vorgesehen ist, gelten die übrigen Bestimmungen dieser AGB entsprechend, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas Abweichendes geregelt ist.

(2) Alle Lieferungen erfolgen mangels einer anderen Vereinbarung (z.B. einer Vereinbarung von INCOTERMS) im Einzelvertrag auf Gefahr und Kosten des Kunden im Sinne eines Versandkaufs. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Sache geht auf den Kunden über, sobald BEROLINA SOLAR die Sache an die zur Ausführung des Transports bestimmte Person übergibt. Die Lieferung erfolgt auch dann auf Gefahr des Kunden, wenn BEROLINA SOLAR den Transport nicht durch eine unternehmensfremde Transportperson, sondern durch eigene Mitarbeiter ausführt; ein zufälliger Untergang oder eine zufällige Verschlechterung der Sache liegt in diesem Fall jedoch nicht vor, wenn der Mitarbeiter von BEROLINA SOLAR dies zu vertreten hat.

(3) Soweit die Einzelheiten der Lieferung im Einzelvertrag nicht geregelt sind, ist BEROLINA SOLAR berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere Transportunternehmen, Verpackung und Versandweg, selbst zu bestimmen.

(4) Der Kunde ist berechtigt, unter einem Eigentumsvorbehalt stehende Ware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (§ 10 „Eigentumsvorbehalt“) Absatz 7) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern.

(5) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von BEROLINA SOLAR an der Vorbehaltsware jedoch nur anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an BEROLINA SOLAR ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an

die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(6) Verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware im Auftrag seines Abnehmers ("Endkunde"), so tritt er bereits jetzt seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Lieferung und Verarbeitung zusteht, sicherungshalber - jedoch nur anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil von BEROLINA SOLAR - an BEROLINA SOLAR ab. Bei Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück bestimmt sich die Höhe der abgetretenen Forderung anteilig nach dem Verhältnis des Wertes der von BEROLINA SOLAR gelieferten Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen beweglichen Sachen.

(7) Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der nach Absatz 5 und 6 abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an BEROLINA SOLAR weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist BEROLINA SOLAR berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. BEROLINA SOLAR ist darüber hinaus berechtigt, nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist zur Zahlung und deren fruchtlosen Ablauf die Sicherungsabtretung offen zu legen, die abgetretenen Forderungen zu verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber den Endkunden zu verlangen. Im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes nach Satz 3 bzw. eines fruchtlosen Fristablaufs nach Satz 4 hat der Kunde BEROLINA SOLAR die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Endkunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(8) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Sachen hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist BEROLINA SOLAR hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel spätestens am 10. Kalendertag ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von BEROLINA SOLAR für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

(9) § 13 („Funktionsprüfung und Abnahme“) sowie § 15 („Besondere Regelungen für isolierte Dienstleistungen“) finden keine Anwendung.

§ 15 Besondere Regelungen für isolierte Dienstleistungen

(1) Soweit BEROLINA SOLAR für den Kunden isolierte Dienstleistungen außerhalb eines Einzelvertrags über die Errichtung einer Photovoltaikanlage erbringt (z.B. Potentialanalyse von Dachflächen, Dimensionierungsplanung, Tragfähigkeitsbewertung, Netzanschlussplanung, Klärungen mit Netzbetreiber im Rahmen des Netzanschlussbegehrens unter Berücksichtigung der Regelungen des EEG und der VDE-Anwendungsregeln), gelten die übrigen Bestimmungen dieser AGB entsprechend, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas Abweichendes geregelt ist.

(2) Soweit BEROLINA SOLAR isolierte Dienstleistungen erbringt, die dem Werkvertragsrecht unterliegen, gilt § 13 („Funktionsprüfung und Abnahme“) vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelvertrag mit der Maßgabe entsprechend, dass keine Funktionsprüfung stattfindet. Die Abnahme ist zu erklären, wenn lediglich unwesentliche Mängel vorliegen.

(3) § 14 („Besondere Regelungen für die Lieferung von Waren“) findet keine Anwendung.

§ 16 Mahnung und Nachfristsetzung durch den Kunden, Verschuldenserfordernis bei Rücktritt bzw. Kündigung

(1) Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches infolge Leistungsstörungen (z.B. bei Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund oder Schadensersatz statt der Leistung) sowie die Minderung der vereinbarten Vergütung durch den Kunden müssen unbeschadet der weiteren rechtlichen Voraussetzungen stets unter Benennung des Grundes und mit Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Beseitigung angedroht werden. Erst nach fruchtlosem Fristablauf kann die Beendigung bzw. Minderung wirksam werden. In den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB kann die Fristsetzung entfallen.

(2) Alle Erklärungen des Kunden in diesem Zusammenhang, insbesondere Mahnungen und Nachfristsetzungen, bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine vom Kunden gesetzte Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

(3) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn BEROLINA SOLAR die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

§ 17 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

(1) Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die fälligen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unstreitig oder entscheidungsreif sind. Der Kunde ist jedoch ohne die weiteren Voraussetzungen aus Satz 1 zur Aufrechnung auch dann berechtigt, wenn er mit einem Anspruch gegen eine Forderung von BEROLINA SOLAR aufrechnen will, welche zu dem Anspruch des Kunden in einem Gegenseitigkeitsverhältnis

steht (z.B. Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder Verzuges gegen den Anspruch auf Zahlung der geschuldeten Vergütung).

(2) Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde seine Ansprüche gegen BEROLINA SOLAR nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BEROLINA SOLAR an Dritte abtreten, es sei denn BEROLINA SOLAR hat am Abtretungsverbot kein berechtigtes Interesse.

(3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen BEROLINA SOLAR in gesetzlichem Umfang zu. BEROLINA SOLAR ist insbesondere berechtigt, fällige Leistungen zurückzuhalten, solange BEROLINA SOLAR noch Zahlungsansprüche gegen den Kunden zustehen. Ein Abtretungsverbot zu Lasten von BEROLINA SOLAR besteht nicht.

§ 18 Sachmängel

(1) Die Lieferung oder Leistung hat die vereinbarte Beschaffenheit, eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung und hat die bei Lieferungen bzw. Leistungen dieser Art übliche Qualität.

(2) Sachmängelansprüche sind ausgeschlossen bei

- a) Vertragsverhältnissen, für die das Gesetz keine Sachmängelansprüche vorsieht, wie z.B. bei Dienstverträgen;
- b) Lieferungen und Leistungen von BEROLINA SOLAR, für welche der Kunde keine Gegenleistung schuldet;
- c) nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit;
- d) natürlicher Abnutzung;
- e) Beeinträchtigungen, welche aus dem Einsatz außerhalb der vereinbarten Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung, der vertragswidrigen Änderung, fehlerhaftem Transport, fehlerhafter Installation oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder durch Dritte, unterlassener oder fehlerhafter Wartung oder der Verwendung nicht den Originalspezifikationen entsprechender Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien durch den Kunden oder einer vom Kunden beigestellten Sache oder erbrachten Mitwirkung folgen, soweit dies nicht von BEROLINA SOLAR zu vertreten ist;
- f) mangelhaften Bauarbeiten durch den Kunden oder Dritte, ungeeigneten Baugrund oder ungeeigneten Befestigungs-(unter)-konstruktionen, soweit die Montage durch den Kunden oder Dritte erfolgte oder aber die im Falle einer Montage durch

BEROLINA SOLAR für BEROLINA SOLAR auch bei ordnungsgemäßer Vorprüfung nicht erkennbar war;

- g) Beeinträchtigungen, welche aus chemischen, elektrochemischen, magnetischen oder elektrischen Einflüssen, insbesondere auch Blitzschlag und Überspannung, folgen, soweit dies nicht von BEROLINA SOLAR zu vertreten ist;
- h) Mängeln, die dem Kunden bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind;
- i) einem Vertrag über die Lieferung gebrauchter Sachen.

Alle weiteren gesetzlichen bzw. vertraglichen Ausschlüsse von Mängelansprüchen bleiben unberührt.

(3) Der Kunde wird BEROLINA SOLAR bei der Fehleranalyse und Mangelbeseitigung unterstützen, indem der Kunde auftretende Probleme konkret beschreibt und BEROLINA SOLAR umfassend informiert. Insbesondere teilt der Kunde BEROLINA SOLAR Mängel unter genauer Beschreibung der Fehlersymptomatik mit; Änderungen der Fehlersymptomatik wird der Kunde BEROLINA SOLAR unter genauer Beschreibung der Änderungen unverzüglich anzeigen. Der Kunde hat BEROLINA SOLAR die für Untersuchung der behaupteten Mangelhaftigkeit sowie für die Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Handelt es sich um eine bewegliche Sache, wird der Kunde die beanstandete Sache nach Wahl von BEROLINA SOLAR zur Untersuchung an BEROLINA SOLAR übersenden oder sie zur Untersuchung vor Ort bereithalten.

(4) Die Mangelbeseitigung erfolgt nach Wahl von BEROLINA SOLAR durch Beseitigung des Mangels vor Ort oder in den Geschäftsräumen von BEROLINA SOLAR oder durch Lieferung einer Sache, die den Mangel nicht hat. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Soweit die Mangelbeseitigung im Wege der Fernwartung möglich und dem Kunden zumutbar ist, kann BEROLINA SOLAR die Mangelbeseitigung durch Fernwartung erbringen; in diesem Fall hat der Kunde auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und BEROLINA SOLAR nach entsprechender vorheriger Ankündigung entsprechenden elektronischen Zugang zu gewähren.

(5) Die Mangelbeseitigung kann vorübergehend bis zur endgültigen Mangelbeseitigung, welche in einem angemessenen Zeitraum nachzuholen ist, auch dadurch erfolgen, dass BEROLINA SOLAR Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels im Sinne einer Umgehungslösung zu vermeiden, soweit und solange dies für den Kunden zumutbar ist.

(6) Befindet sich die Sache an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, so hat der Kunde die sich daraus für die Prüfung der Mangelhaftigkeit und Mangelbeseitigung ergebenden Mehraufwendungen zu tragen.

(7) Soweit ein vom Kunden mitgeteilter Mangel nicht festgestellt werden kann oder BEROLINA SOLAR, insbesondere gemäß Absatz 2 Satz 1 lit. d), e), f) und g), für die Beeinträchtigung nicht verantwortlich ist, trägt der Kunde die Kosten von BEROLINA SOLAR nach den vereinbarten bzw. üblichen Preisen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

(8) Bei Mängeln an von Dritten hergestellten oder gelieferten Sachen, die Bestandteil der Lieferung oder Leistung von BEROLINA SOLAR sind und die BEROLINA SOLAR aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird BEROLINA SOLAR nach Wahl von BEROLINA SOLAR die Mängelansprüche gegen den Dritten geltend machen oder an den Kunden abtreten. Mängelansprüche nach Maßgabe dieses § 18 gegen BEROLINA SOLAR bestehen im Falle der Abtretung der Mängelansprüche an den Kunden nur, soweit die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Dritten von BEROLINA SOLAR erfolglos war, ohne dass der Kunde dies zu vertreten hat, oder beispielsweise aufgrund einer Insolvenz aussichtslos ist; BEROLINA SOLAR erstattet dem Kunden die nach den Kostengesetzen erstattungsfähigen Kosten des Rechtsstreits, soweit der Kunde und seine Prozessbevollmächtigten diese nach den Umständen für erforderlich halten durften und sie beim Dritten nicht betreiben konnten. Während der Dauer des Rechtsstreits gegen den Dritten, gleich ob dieser durch BEROLINA SOLAR oder den Kunden geführt wird, ist die Verjährung der betreffenden Mängelansprüche des Kunden gegen BEROLINA SOLAR gehemmt.

(9) Die Ausschlüsse und Beschränkungen der Rechte des Kunden nach diesem § 18 gelten nicht, soweit BEROLINA SOLAR arglistig gehandelt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

(10) Für den Umfang und die Höhe der Haftung auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines von BEROLINA SOLAR zu vertretenden Sachmangels gilt § 20 („Haftung von BEROLINA SOLAR“).

§ 19 Rechtsmängel

(1) BEROLINA SOLAR gewährleistet vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelvertrag, dass der Lieferung oder Leistung in der Bundesrepublik Deutschland keine Rechte Dritter entgegenstehen. Zur Prüfung entgegenstehender gewerblicher Schutzrechte oder sonstigen geistigen Eigentums Dritter ist BEROLINA SOLAR nur für das in Satz 1 genannte Gebiet verpflichtet.

(2) Im Falle einer Lieferung oder Leistung in ein Gebiet außerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gebiets sowie im Falle, dass die Lieferung oder Leistung bestimmungsgemäß in ein Gebiet außerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gebiets weitervertrieben oder dort genutzt werden soll, liegt ein Rechtsmangel wegen eines entgegenstehenden gewerblichen Schutzrechts oder sonstigen geistigen Eigentums Dritter nur vor, wenn BEROLINA SOLAR dieses bei Vertragsschluss kannte oder kennen musste. Der Kunde wird daher vor der

Lieferung in ein bzw. der Nutzung in einem Gebiet außerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gebiets selbst die erforderlichen Schutzrechtsrecherchen durchführen.

(3) Bei Rechtsmängeln leistet BEROLINA SOLAR dadurch Gewähr, dass BEROLINA SOLAR nach Wahl von BEROLINA SOLAR

- a) die Lieferung bzw. Leistung derart abändert oder austauscht, dass der Rechtsmangel beseitigt ist und dies zu keiner Minderung der Qualität, der Quantität und des Werts führt und für den Kunden auch im Übrigen zumutbar ist, oder
- b) dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrags das Nutzungsrecht verschafft.

(4) Der Kunde unterrichtet BEROLINA SOLAR unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber-, Marken- oder Patentrechte) an der Lieferung oder Leistung geltend machen. Der Kunde ermächtigt BEROLINA SOLAR, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht BEROLINA SOLAR von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von BEROLINA SOLAR anerkennen. Führt BEROLINA SOLAR die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein, wird BEROLINA SOLAR die Ansprüche nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten erfüllen, abwehren oder die Auseinandersetzung durch Vergleich beenden. Führt der Kunde die Verteidigung selbst durch, wird der Kunde die Auseinandersetzung in Abstimmung mit BEROLINA SOLAR führen. Der Kunde wird die Auseinandersetzung nicht ohne Zustimmung durch BEROLINA SOLAR durch Vergleich beenden. Soweit der Kunde die Geltendmachung der Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat (z.B. infolge einer vertragswidrigen Nutzung oder bei Unterlassung von Schutzrechtsrecherchen durch den Kunden), stellt der Kunde BEROLINA SOLAR von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen zweckmäßigen Kosten frei und erstattet BEROLINA SOLAR alle darüber hinausgehenden Schäden und Aufwendungen; BEROLINA SOLAR hat in diesem Fall Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Vorschusses.

(5) Für den Umfang und die Höhe der Haftung auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines von BEROLINA SOLAR zu vertretenden Rechtsmangels gilt § 20 („Haftung von BEROLINA SOLAR“).

(6) § 18 Absatz 2 Satz 1 lit. a), b), e), h) und i), Satz 2 sowie Absatz 8 und 9 gelten entsprechend.

§ 20 Haftung von BEROLINA SOLAR

(1) Die Haftung von BEROLINA SOLAR auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung), ist, sofern die Haftung ein

Verschulden von BEROLINA SOLAR voraussetzt, nach Maßgabe dieses § 20 („Haftung von BEROLINA SOLAR“) eingeschränkt.

(2) Die Haftung von BEROLINA SOLAR für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (sog. "Kardinalpflicht"). Im Falle der Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von BEROLINA SOLAR bei einfacher Fahrlässigkeit auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. BEROLINA SOLAR haftet bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch höchstens in Höhe der im Einzelvertrag vereinbarten Haftungsgrenzen.

(3) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von BEROLINA SOLAR auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.

(4) Soweit die Pflichtverletzung von BEROLINA SOLAR Lieferungen und Leistungen betrifft, welche BEROLINA SOLAR gegenüber dem Kunden unentgeltlich erbringt (z.B. im Rahmen einer Schenkung, Leihe oder unentgeltlicher Geschäftsbesorgung sowie bei reinen Gefälligkeiten), ist die Haftung für Fahrlässigkeit insgesamt ausgeschlossen. Soweit BEROLINA SOLAR nach Vertragsschluss technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von BEROLINA SOLAR geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung für eine fahrlässige Falschauskunft bzw. -beratung.

(5) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 20 („Haftung von BEROLINA SOLAR“) gelten

- a) in gleichem Umfang, auch rückwirkend, für Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen,
- b) für Ansprüche auf Ersatz von vergeblichen Aufwendungen sowie für Freistellungsansprüche entsprechend,
- c) in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von BEROLINA SOLAR.

(6) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 20 („Haftung von BEROLINA SOLAR“) gelten nicht für die Haftung von BEROLINA SOLAR wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen der Arglist, bei Übernahme einer Garantie oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 21 Verjährung der Ansprüche des Kunden

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden gegen BEROLINA SOLAR beträgt

- a) für Ansprüche aus Sach- oder Rechtsmängeln auf Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung; der Rücktritt oder die Minderung sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der Frist des lit. b) für Sachmängel bzw. der Frist des lit. c) für Rechtsmängel erklärt werden;
- b) bei Ansprüchen aus Sachmängeln, welche nicht die Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung zum Gegenstand haben,
 - zwei Jahre für solche Photovoltaikanlagen, die kein Bauwerk im Sinne von § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB darstellen,
 - ein Jahr für Waren im Sinne des § 14 („Besondere Regelungen für die Lieferung von Waren“),
 - ein Jahr für isolierte Dienstleistungen im Sinne des § 15, wenn diese kein Werk darstellen, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk im Sinne von § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB besteht;
- c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln, welche nicht die Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung zum Gegenstand haben, zwei Jahre; liegt der Rechtsmangel in einem Ausschließlichkeitsrecht eines Dritten, auf Grund dessen der Dritte Herausgabe oder Vernichtung der dem Kunden überlassenen Gegenstände verlangen kann, gilt jedoch die gesetzliche Verjährungsfrist;
- d) bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Rückzahlung der Vergütung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre.

(2) Die Verjährung beginnt vorbehaltlich einer abweichenden einzelvertraglichen Regelung in den Fällen von Absatz 1 lit. b) und c) nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des anzuwendenden Mängelhaftungsrechts, im Falle des Absatz 1 lit. d) ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Die Nachlieferung bzw. Nachbesserung führt nicht zum Lauf einer neuen Verjährung bzw. einer Verlängerung der Verjährungsfrist, es sei denn BEROLINA SOLAR hat ausnahmsweise ein Anerkenntnis im Sinne des § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB erklärt. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

(3) Abweichend vom Vorstehenden gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen

- a) in den in § 20 Absatz 6 genannten Fällen,
- b) im Falle grober Fahrlässigkeit bei Ansprüchen auf Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen und Freistellungsansprüchen,
- c) bei Ansprüchen wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie
- d) für alle anderen als die in Absatz 1 genannten Ansprüche.

§ 22 Keine Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen durch BEROLINA SOLAR

BEROLINA SOLAR ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund nicht verpflichtet. Dies gilt auch und insbesondere im Fall des Verzugs von BEROLINA SOLAR.

§ 23 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Der Kunde verpflichtet sich, den Inhalt der auf Grundlage dieser AGB geschlossenen *Einzelverträge* sowie alle im Zusammenhang mit der Vertragsverhandlung und -durchführung erlangten Informationen und Erkenntnisse, soweit sie nach dem ausdrücklichen Wunsch von BEROLINA SOLAR und/oder nach den Umständen des Einzelfalls erkennbar geheimhaltungsbedürftig sind, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten gegenüber offen zu legen, es sei denn, dass dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich sein sollte oder die Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist oder durch ein Gericht oder eine Behörde bindend angeordnet wurde. Der Kunde wird BEROLINA SOLAR vorab über die erzwungene Offenlegung informieren, soweit dies rechtmäßig ist, und die Offenlegung auf das notwendige Maß beschränken. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Geheimhaltung bleiben unberührt.

(2) Der Kunde wird die jeweils aktuell geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten.

(3) Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit nach Absatz 1 und zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Pflichten nach Absatz 2 gelten unbefristet.

§ 24 Leistungsausschlüsse

(1) Vom Leistungsumfang eines auf der Grundlage dieser AGB geschlossenen Einzelvertrags sind insbesondere folgende Leistungen ohne besondere ausdrückliche Regelung im Einzelvertrag nicht umfasst

- a) sämtliche Leistungen, die auf Anforderung des Kunden außerhalb der üblichen Geschäftszeiten von BEROLINA SOLAR (Montag bis Freitag, 8 Uhr bis 16 Uhr,

mit Ausnahme bundeseinheitlicher gesetzlicher Feiertage sowie des 24.12. und des 31.12.) vorgenommen werden, es sei denn, die vertraglich vereinbarte Leistung ist außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu erbringen;

- b) die Fehlerbeseitigung nach Ende der Mängelhaftung und außerhalb eines Wartungs- und -supportvertrags;
- c) Arbeiten und Leistungen, die durch unsachgemäße Nutzung durch den Kunden erforderlich werden, gleichgültig, ob diese durch den Kunden, seine Erfüllungsgehilfen oder andere Personen im Einflussbereich des Kunden erfolgt sind;
- d) Arbeiten und Leistungen, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht von BEROLINA SOLAR zu vertretende Umstände erforderlich werden;
- e) Arbeiten und Leistungen, die aus geänderten bzw. neuen individuellen Nutzungsanforderungen des Kunden resultieren.

(2) Die in Absatz 1 genannten Leistungen erfolgen nur aufgrund gesonderter Vereinbarung im Einzelvertrag und nur gegen gesonderte Vergütung. Eine gesonderte Vergütung ist nur dann nicht geschuldet, wenn dies ausdrücklich im Einzelvertrag geregelt ist.

§ 25 Referenzbenennung

BEROLINA SOLAR ist berechtigt, Firma und Logo des Kunden sowie eine Kurzbeschreibung des Projekts in Referenzlisten aufzuführen und diese im Internet, in Printmedien, bei Präsentationen oder sonst zur sachlichen Information zu veröffentlichen und zu verbreiten. Ein darüber hinausgehender Gebrauch ist mangels anderslautender Regelung nicht gestattet.

§ 26 Mitteilungen und Erklärungen

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den vorliegenden AGB ist für die Wirksamkeit von Erklärungen und Mitteilungen die Textform gemäß § 126b BGB (z.B. E-Mail) ausreichend, aber auch erforderlich. Hingegen bedürfen Erklärungen, für die die vorliegenden AGB oder das Gesetz dies ausdrücklich vorschreiben, der Schriftform (§ 126 BGB), wobei eine telekommunikative Übermittlung zur Fristwahrung ausreichend ist, wenn dem Empfänger alsbald die schriftliche Erklärung im Original zugeht.

(2) Eine E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als von der anderen Partei stammend, wenn die E-Mail den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthält.

§ 27 Ansprechpartner

(1) Die Parteien benennen im Einzelvertrag jeweils einen Ansprechpartner und einen Stellvertreter, die im Rahmen der ihnen nach dem Einzelvertrag zustehenden Vertretungsmacht Entscheidungen treffen oder kurzfristig herbeiführen und Informationen zur Verfügung stellen können. Ohne eine weitere Festlegung im Einzelvertrag beschränkt sich die Vertretungsmacht der Ansprechpartner und ihrer jeweiligen Stellvertreter im Zweifel darauf, Entscheidungen zur Konkretisierung bzw. Spezifizierung der einzelvertraglich vereinbarten Leistungen zu treffen, Änderungen und Erweiterungen der vereinbarten Leistungen zu beauftragen, unverbindlich oder verbindlich vereinbarte Termine neu zu vereinbaren und verbindliche Auskünfte zu geben.

(2) Veränderungen der benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter hat die eine der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 28 Übertragung von Rechten und Pflichten

BEROLINA SOLAR kann alle Rechte und Pflichten aus diesen AGB und den auf deren Grundlage geschlossenen Einzelverträgen jederzeit auf Dritte übertragen. Der Kunde kann der Übertragung innerhalb von einem Monat nach Mitteilung der beabsichtigten Übertragung widersprechen, wenn durch die Übertragung berechnigte Interessen des Kunden beeinträchtigt werden, z.B. weil das übernehmende Unternehmen ein direkter Konkurrent des Kunden ist, nicht die erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen bietet oder begründete Zweifel an seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestehen.

§ 29 Schlussbestimmungen

(1) Diese AGB sowie alle unter ihrer Einbeziehung geschlossenen Einzelverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen; zwingende Regelungen des UN-Kaufrechts (insb. Art. 12, Art. 28 und Art. 89 ff. CISG) bleiben unberührt.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den unter Einbeziehung dieser AGB geschlossenen Einzelverträgen der Geschäftssitz von BEROLINA SOLAR. Für Klagen von BEROLINA SOLAR gegen den Kunden gilt, sofern der Kunde seinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, zusätzlich dieser allgemeine Gerichtsstand und jeder weitere gesetzliche Gerichtsstand nach deutschem Recht. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(3) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von BEROLINA SOLAR, soweit sich aus den vorstehenden Regelungen bzw. dem Einzelvertrag nichts anderes ergibt.

(4) Die Einreichung einer Klage ist erst statthaft, wenn die Parteien einen außergerichtlichen Einigungsversuch unternommen haben. Die Parteien sollen sich dazu auf einen neutralen Dritten als Schlichter verständigen. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ist ab Einleitung des Einigungsversuchs durch eine Partei bis zum Ende der Schlichtung gehemmt. § 203 BGB gilt entsprechend. Ein gerichtliches Eilverfahren oder die Klageerhebung zur Unterbrechung einer gesetzlichen und nicht durch Parteivereinbarung verlängerbaren Ausschlussfrist bleibt jederzeit zulässig.

(5) Soweit der auf der Grundlage dieser AGB mit dem Kunden geschlossene Einzelvertrag Regelungslücken enthält, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Einzelvertrags vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.